

Satzung der Landeshauptstadt Erfurt zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen (Stellplatzablösesatzung)

vom XX.XX.2025

Auf der Grundlage der §§ 2,18,19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) und § 52 Abs. 4 Thüringer Bauordnung (ThürBO) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am XX.XX.2025 (Drucksache-Nr. 1582/25) folgende Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen (Stellplatzablösesatzung) beschlossen:

§ 1 Voraussetzung und Wirkung der Satzung

- (1) Ist die Herstellung von Abstellplätzen von Fahrrädern sowie Stellplätzen und Garagen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die untere Bauaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Landeshauptstadt Erfurt gestatten, dass der Bauherr sich gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt verpflichtet, einen Geldbetrag zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn die Landeshauptstadt Erfurt für einen begrenzten Teil des Stadtgebietes oder für bestimmte Nutzungen in bestimmten Teilen des Stadtgebietes die Herstellung von Stellplätzen und Garagen untersagt oder eingeschränkt hat.
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgelegten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.
- (4) Die Landeshauptstadt Erfurt wird den Geldbetrag nach Absatz 1 verwenden für:
 1. die Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen (einschließlich P+R-Parkplätze) oder zusätzlicher privater Stellplätze zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen,
 2. die Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen (einschließlich P+R-Parkplätze),
 3. bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen, von denen zu erwarten ist, dass sie den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung legt durch die Einteilung des Stadtgebietes in die

Zone I	Innenstadt
Zone II	städtische Gebiete
Zone III	Großwohnsiedlungen
und Zone IV	Dörfliche Stadtteile

die jeweiligen Geltungsbereiche für die Ablösebeträge fest.

Die Begrenzungen der jeweiligen Zonen sind in ANLAGE 01 zu dieser Satzung festgelegt.

§ 3 Festsetzungen der Ablösebeträge

- (1) Zur Ablösung der Verpflichtungen zur Herstellung von Abstellplätzen und Stellplätzen gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung, erhebt die Landeshauptstadt Erfurt Geldbeträge in Höhe von 60 Prozent der durchschnittlichen Gesamtkosten eines Abstellplatzes oder Stellplatzes in diesem Gebiet.

Bei der Ermittlung dieses Betrages fließen die Grundstückskosten und die durchschnittlichen Herstellungskosten pro Abstellplatz oder Stellplatz für das jeweilige begrenzte Stadtgebiet ein.

- (2) Die Ablösesummen für die einzelnen Zonen betragen:

bei Abstellplätzen für Fahrräder

Zone I	Innenstadt	2.000 Euro pro Abstellplatz
Zone II	städtische Gebiete	1.500 Euro pro Abstellplatz
Zone III	Großwohnsiedlungen	1.300 Euro pro Abstellplatz
und Zone IV	dörfliche Stadtteile	1.100 Euro pro Abstellplatz

bei Stellplätzen für Personenkraftwagen

Zone I	Innenstadt	25.000 Euro pro Stellplatz
Zone II	städtische Gebiete	17.000 Euro pro Stellplatz
Zone III	Großwohnsiedlungen	14.000 Euro pro Stellplatz
und Zone IV	dörfliche Stadtteile	8.000 Euro pro Stellplatz

- (3) Die Zahlung der Geldbeträge ist vor Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 4 Übertragung der Stellplatzverpflichtung auf Rechtsnachfolger

Im Falle der Veräußerung des Baugrundstücks verpflichtet sich der Bauherr, alle Rechte und Pflichten bezüglich der Ablösung auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ablösung von

Stellplatzverpflichtungen (Stellplatzablösesatzung) der Landeshauptstadt Erfurt vom 18. Juli 2001 (ABL. Nr. 18 vom 12. Oktober 2001, S. 7) außer Kraft.

Erfurt, XX.XX.2025

Andreas Horn
Oberbürgermeister

ANLAGE 01 Abgrenzung der Zonen**Zone I Innenstadt**

Nr.	Stadtteil	Nr.	Stadtteil
01	Altstadt	03	Brühlervorstadt (teilweise)

Die Innenstadt wird eindeutig abgegrenzt durch die Mitte des Stadtrings (Straße des Friedens, Heinrichstraße, Binderslebener Landstraße, Biereystraße, Gutenbergstraße, Blumenstraße, Moritzstraße, Schlüterstraße) und des Flutgrabens.

Zone II städtische Gebiete

Nr.	Stadtteil	Nr.	Stadtteil
02	Löbervorstadt	08	Krämpfervorstadt
03	Brühlervorstadt (teilweise)	09	Hohenwinden
04	Andreasvorstadt	11	Daberstedt
07	Johannesvorstadt	24	Ilversgehofen

Zone III Großwohnsiedlungen

Nr.	Stadtteil	Nr.	Stadtteil
05	Berliner Platz	14	Wiesenhügel
06	Rieth	15	Herrenberg
10	Roter Berg	23	Moskauer Platz
13	Melchendorf	25	Johannesplatz

Zone IV dörfliche Stadtteile

Nr.	Stadtteil	Nr.	Stadtteil
12	Dittelstedt	36	Waltersleben
16	Hochheim	37	Molsdorf
17	Bischleben-Stedten	38	Ermstedt
18	Möbisburg-Rhoda	39	Frienstedt
19	Schmira	40	Alach
20	Bindersleben	41	Tiefthal
21	Marbach	42	Kühnhausen
22	Gispersleben	43	Hochstedt
26	Mittelhausen	44	Töttelstädt
27	Stotternheim	45	Sulzer Siedlung
28	Schwerborn	46	Urbich
29	Kerspleben	47	Gottstedt
30	Vieselbach	48	Azmannsdorf
31	Linderbach	49	Rohda (Haarberg)
32	Büßleben	50	Salomonsborn
33	Niedernissa	51	Schaderode
34	Windischholzhausen	52	Töttleben
35	Egstedt	53	Wallichen